

Signatur: 2026.SR.0008
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Matteo Micieli (PdA), Raffael Joggi (AL), Anouk Ursin (AL)
Mitunterzeichnende: –
Einreichtdatum: 15. Januar 2026

Kleine Anfrage: Fragen zum Bericht der Kundgebung vom 11. Oktober 2025; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definiert der Gemeinderat den Unterschied zwischen der Beurteilung «einzelner Polizeimassnahmen» und der Beurteilung des «Polizeieinsatzes insgesamt»?
2. Wie begründet der Gemeinderat den Befund, er könne mangels Untersuchungsrolle nicht beurteilen, «ob einzelne Polizeimassnahmen verhältnismässig waren», hält aber zugleich «den Polizeieinsatz insgesamt für angemessen»?
3. Welche konkreten Kriterien und Informationsgrundlagen (z. B. eigene Beobachtung, Berichte der Kantonspolizei, externe Einschätzungen) verwendet der Gemeinderat für eine solche Gesamtbeurteilung («insgesamt angemessen»)?
4. Weshalb kann der Gemeinderat das Verhalten einzelner Zivilpersonen beurteilen, dasjenige der Polizei jedoch nicht?

Begründung

Im Bericht des Gemeinderats zur politischen Aufarbeitung der unbewilligten Kundgebung Pro Palästina vom 11. Oktober 2025 nimmt der Gemeinderat eine politische Einordnung vor und verurteilt die Gewalt. Er hält fest: «Der Gemeinderat verurteilt diese Gewalt an dieser Stelle erneut in aller Schärfe», und weist einer «gewalttätigen Gruppierung» die Verantwortung für die Eskalation zu: «Dieser gewalttätigen Gruppierung ist die Verantwortung für die massiven Ausschreitungen [...] zuzuweisen.» Gleichzeitig schreibt der Gemeinderat mit Blick auf die Kritik am Polizeieinsatz: «Der Gemeinderat ist keine Untersuchungsbehörde. So kann er nicht im Einzelnen abklären, ob einzelne Polizeimassnahmen verhältnismässig waren.» Im selben Abschnitt nimmt der Gemeinderat jedoch eine zusammenfassende Bewertung ebendieser Polizeimassnahmen vor und kommt zum Schluss, dass in Anbetracht der massiven Gewalt gegenüber Polizeikräften der Polizeieinsatz «insgesamt [...] angemessen» gewesen sei. Diese Kombination wirkt erklärungsbedürftig: Wenn der Gemeinderat mangels Untersuchungsbefugnissen einzelne polizeiliche Massnahmen nicht beurteilen kann, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage er zu einem positiven Gesamturteil («insgesamt angemessen») gelangt und wie diese Bewertungslogik gegenüber der im Bericht vorgenommenen Verurteilung und Verantwortungszuschreibung gegenüber Demonstrationsteilnehmenden konsistent begründet wird.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Bei einzelnen Polizeimassnahmen ist die operative Vorbereitung der Polizei im Vorfeld bzw. die operative Umsetzung des Einsatzes der Polizei vor Ort gemeint. Ebenfalls die Frage, wie polizeiliche Mittel im konkreten Fall angewendet wurden. Bei der Beurteilung des Polizeieinsatzes insgesamt handelt es sich um eine Einordnung des Polizeieinsatzes im Gesamtkontext aus Sicht des Gemeinderats.

Zu Frage 2:

Der Gesamtkontext und die Einordnung des Polizeieinsatzes in diesem Gesamtkontext gehen aus der sorgfältigen Aufarbeitung (s. [Bericht des Gemeinderats vom 14.1.2026 mit Bericht der Kantonspolizei vom 16.12.2025](#)) hervor.

Zu Frage 3:

Wie im oben verlinkten Bericht geschrieben ist der Gemeinderat keine Untersuchungsbehörde. Entsprechend kann er sich auch nicht der gängigen Untersuchungsinstrumente (Auswertung von Zeugenbefragungen, Foto- und Filmmaterial, Befragungen von Experten oder einzelnen Polizeimitarbeitenden etc.) bedienen. Solche Untersuchungen zum konkreten Hergang von Ereignissen sind Aufgabe der Justiz. Der Gemeinderat konnte sich bei seiner politischen Aufarbeitung u.a. auf die enge Begleitung der unbewilligten Kundgebung (im Vorfeld und vor Ort) durch die zuständige Direktion, auf in der Öffentlichkeit bekannte Informationen, den Bericht der Kantonspolizei, Berichte von Menschenrechtsorganisationen sowie auf zahlreiche Antworten und Diskussionen zu aufgeworfenen Fragen abstützen.

Zu Frage 4:

Das Verhalten einzelner Zivilpersonen war nicht Gegenstand der politischen Aufarbeitung und des Berichts des Gemeinderats zur unbewilligten Kundgebung vom 11. Oktober 2025.

Bern, 11. Februar 2026

Der Gemeinderat